

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/007/2011)

über die 7. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 19.07.2011, 16:00 - 18:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

1. Ortsbesichtigung ab 15:00 Uhr
- 1.1. Leimberger Straße 34
5. Mitteilungen zur Kenntnis
- 5.1. Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011 611/090/2011
Kenntnisnahme
- 5.2. Grundsätze der Kunstkommission Erlangen KPB/018/2011
Kenntnisnahme
6. Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ
- 6.1. Erweiterung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses; 63/159/2011
Leimbergerstraße 34, Fl.-Nr. 2507/189; Beschluss
Az.: 2011-349-VV
-Ortsbesichtigung-
-Protokollvermerk-
7. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv
- 7.1. Bau eines Werkstatt- und Lagergebäudes; 63/157/2011
Frauenaauracher Straße 85, Fl.-Nr. 450; Beschluss
Az.: 2011-295-VO

8. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv
- 8.1. Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte; 63/162/2011
Großdechendorf, Fl.-Nr. 357; Beschluss
Az.: 2011-749-VV
9. Amt für Gebäudemanagement
- 9.1. Schulsanierungsprogramm - Ohmgymnasium, Schulgebäude: 242/150/2011
Erhöhung des Sanierungsumfanges und des Sanierungsstandards Gutachten
-Protokollvermerk-
- 9.2. Ausbau der Freiflächen Gebbertstraße 1 (MuWi), Bedarfsnachweis 242/141/2011
und Anmeldung zum Mehrjahres- Investitions- Plan Beschluss
10. Tiefbauamt
- 10.1. Sanierung und Erneuerung des Büchenbacher Damms zwischen A73 66/112/2011
und Bayernstraße; Beschluss
hier: Festlegung des vorgesehenen Ausführungsstandards gemäß DA
Bau Pkt. 5.5
-Protokollvermerk-
11. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- 11.1. Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen 77/042/2011
Betr.: Zustimmung zum Entwurf DA-Bau Beschluss
12. Rechtsamt
- 12.1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) 30-R/033/2011/1
-Protokollvermerk- Gutachten
- 12.2. Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen 30-R/036/2011
-Protokollvermerk- Gutachten
13. Anfragen
-Protokollvermerk-

Die Sitzung wird anschließend nicht öffentlich fortgesetzt.

TOP 1

Ortsbesichtigung ab 15:00 Uhr

TOP 1.1

Leimberger Straße 34

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 5.1

611/090/2011

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011

Sachbericht:

Tagesordnung:

TOP 1: Wohn- und Geschäftshäuser mit Läden und Studentenappartements,
Goethestraße 19 - 23 / Richard-Wagner-Straße 12

TOP 2: Errichtung einer Studentenappartementsanlage,
Gebbertstraße 38 / Henkestraße 84

TOP 3: Bauvorhaben Vestner-Lieb,
Essenbacher Straße 4b

Ergebnis/Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 19.05.2011 hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Sachbericht:

Kunst im öffentlichen Raum

Grundsätze der KUNSTKOMMISSION ERLANGEN und Vorgehensweise bei der Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum

Ausgangslage

- Mit Beschluss der Fachausschüsse (KFA, BWA, UVPA im Jahr 2008) erhielt die in 2003 gegründete *Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst Erlangen* eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion für die Verwaltung und die Politik bei Planungen und Projekten, die von hervorgehobener Bedeutung für die Öffentlichkeit sind und in direktem Zusammenhang mit Bildender Kunst stehen (z. B. Kunstobjekte auf öffentlichen Plätzen, Kunst im Stadtbild, Kunst am Bau größerer städtischer Bauvorhaben).
- Daraus leitet sich der Auftrag ab, sich kritisch und konstruktiv an der Entwicklung des Stadtbildes insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum zu beteiligen.
- Die *Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst* wird ab 2011 in „KUNSTKOMMISSION ERLANGEN“ umbenannt.

Grundsätze

- Erlangen positioniert sich als „offene Stadt“, als Standort von Universität und industriellen Unternehmen und verfügt über eine Bevölkerungsstruktur mit hohem Bildungsniveau und Anspruch.
- Das Aufstellen von Kunstwerken im öffentlichen Raum bewirkt eine Auseinandersetzung der Gesellschaft mit aktuellen Fragen und Positionen der Kunst. In diesem Sinn soll der Stadtraum Erlangens aufgewertet und akzentuiert werden.
- Der öffentliche Raum muss auch als sozialer Raum gesehen werden. Er zeugt vom Selbstverständnis einer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daraus ergibt sich, dass die Gestaltung des öffentlichen Raums mit größtem Verantwortungsbewusstsein behandelt werden muss. Dies gilt für alle öffentlichen Plätze, Straßen, Grünanlagen und Gebäude.
- Kunst im öffentlichen Raum zielt darauf hin, die kulturelle Standortattraktivität in sozialer, ästhetischer und touristischer Hinsicht zu fördern. Ein hoher Qualitätsanspruch muss bei Entscheidungen zur Kunst im öffentlichen Raum an erster Stelle stehen.

- Grundsätzlich können alle Formen der Gegenwartskunst im öffentlichen Raum installiert werden. Auch unabhängig von konkreten Planungsvorhaben soll die KUNSTKOMMISSION Vorschläge zum Thema Kunst im öffentlichen Raum unterbreiten.
- Bei der Planung zur Aufstellung von Kunstwerken im gesamten Stadtgebiet soll im Vorfeld die KUNSTKOMMISSION als beratendes und empfehlendes Gremium gehört werden. Dies gilt auch für Ankäufe oder Schenkungen. Ebenfalls ist die KUNSTKOMMISSION bei Standortveränderungen von Kunstwerken einzubinden.
- Die KUNSTKOMMISSION behält sich vor, im Vorfeld ihrer Empfehlung unabhängige Berater/innen sowie Stadtratsmitglieder hinzuzuziehen. Die Kommunikation mit den entsprechenden Fachämtern ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Erarbeitung von Empfehlungen.
- Die KUNSTKOMMISSION spricht in jedem Einzelfall eine Empfehlung aus. Der Empfehlung der KUNSTKOMMISSION sollte im Stadtrat Folge geleistet werden.

Besetzung der KUNSTKOMMISSION

Die KUNSTKOMMISSION setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern Erlanger Kunstinstitutionen (öffentliche Einrichtungen sowie Einrichtungen in freier Trägerschaft und der Universität), dauerhaft ergänzt durch externe Fachberater/innen.

Diese werden jeweils auf zwei Jahre vom Kulturausschuss des Stadtrats auf Vorschlag des Kulturreferats berufen.

Derzeitige Besetzung der KUNSTKOMMISSION (Stand Juni 2011):

- Kunstmuseum Erlangen e.V. – Barbara Leicht, Kuratorin
- Kunstverein Erlangen e.V. – Gunhild Schweizer, 2. Vors.
- Kunstpalais – Dr. Claudia Emmert, Leiterin
- Stadtmuseum Erlangen – Thomas Engelhardt, Leiter
- Institut für Kunstgeschichte an der FAU – Prof. Dr. Hans Dickel
- für den Bereich Stadtplanung und Architektur: Christof Präg, Stadtplaner und Architekt BDA

Geschäftsführung/Moderation: Anke Steinert-Neuwirth – Leiterin Kulturprojektbüro

Stand: 07.06.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Grundsätze der Kunstkommission Erlangen (vormals „Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst“) werden bei weiteren Planungen zu Kunst im öffentlichen Raum berücksichtigt.

Der derzeitigen Besetzung der Kunstkommission sowie dem Vorschlag für das zukünftige Besetzungsverfahren wird zugestimmt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ

TOP 6.1

63/159/2011

**Erweiterung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses;
Leimbergerstraße 34, Fl.-Nr. 2507/189;
Az.: 2011-349-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: nach § 34 BauGB zu beurteilen

Gebietscharakter: WA

Widerspruch fügt sich nicht ein; Abweichung von der westl. Abstandsfläche nötig

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es ist geplant, das bestehende Zweifamilienwohnhaus mit einer Aufstockung und Erweiterung eines bereits vorhandenen Vorbaus (Wintergarten) zu erweitern. Durch die Aufstockung entsteht ein relativ flach geneigtes, breites Dach. Bereits im Jahr 1978 wurde dem Bauherrn nach Behandlung des von der Verwaltung auch damals kritisch gesehenen Baugesuchs im Bauausschuss ein entsprechender Anbau an der Gebäudekante zugestanden.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird das Bauvorhaben nicht befürwortet. Die Buckenhofer Siedlung wird geprägt durch eingeschossige Siedlungshäuser mit Steildach. Die schiefhüftige, im rückwärtigen Bereich zweigeschossige Bebauung aus dem Jahr 1978 ist aus heutiger Sicht eine Fehlentwicklung und war bereits damals an der Grenze zur Zulässigkeit. Durch die Fortsetzung der Teilaufstockung wird die Situation weiter verschlechtert.

Darüber hinaus wird die westliche Abstandsfläche um 0,83 m nicht eingehalten und bedarf einer Abweichung. Auch diese Abweichung sieht die Verwaltung kritisch. Ein Erfordernis hierfür wird nicht gesehen.

In der Bauberatung wurde dem Antragsteller empfohlen, einen Anbau mit Spitzgiebel zu errichten, weil solche rückwärtigen Anbauten in der Umgebung bereits vorhanden sind. Dies wird vom Antragsteller nicht gewünscht, da es von der Grundrissgestaltung her problematisch sei und die gewünschte Flächenmehrung reduziert wäre.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Die Zustimmung aller Nachbarn liegt vor.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Kittel stellt den Antrag, im ersten Satz des Beschlussantrages das Wort „nicht“ zu streichen.

Herr Stadtrat Könnecke stellt den Antrag, den zweiten Satz des Beschlussantrages komplett zu streichen.

Diesen Anträgen wird einstimmig mit 12:0 Stimmen entsprochen

Ergebnis/Beschluss:

Das Bauvorhaben wird befürwortet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 12 gegen 0

TOP 7

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

TOP 7.1

63/157/2011

**Bau eines Werkstatt- und Lagergebäudes;
Frauenauracher Straße 85, Fl.-Nr. 450;
Az.: 2011-295-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Gebietscharakter: Gewerbegebiet (GE)

Widerspruch zum
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist der Bau eines zweigeschossigen Werkstatt- und Lagergebäudes für ca. 150 Beschäftigte an Stelle der bislang vorhandenen Bürogebäude und einer Kantine. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Bebauung eine Geschossflächenzahl von 1,2 und eine Grundflächenzahl von 0,8 einschließlich aller befestigten Flächen nicht überschreitet.

Nach dem vorgelegten Verkehrsgutachten kann die Frauenaauracher Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen, wenn die Zufahrten entsprechend ausgebildet werden. Im Hinblick auf die östlich anschließende Wohnbebauung muss die lärmschutztechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Dem Fällen der Bäume auf dem Grundstück steht nichts entgegen, wenn entsprechende Ersatzpflanzungen erfolgen und an der Nord- und Ostseite ein mindestens 3 m breiter Pflanzstreifen angelegt wird.

Unter den genannten Bedingungen fügt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: wird nachgereicht.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorhaben wird unter den in der Begründung genannten Bedingungen zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 8

Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

TOP 8.1

63/162/2011

**Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte;
Großdechsendorf, Fl.-Nr. 357;
Az.: 2011-749-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Gebietscharakter: Außenbereich, § 35 BauGB, Landschaftschutzgebiet

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung einer Unterstellhalle für Brennholz und Forstgeräte. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Es dient einem forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die überdachte Nutzfläche der Halle beträgt ca. 192 m², als Dachkonstruktion ist ein Pultdach vorgesehen, die Stirnseiten werden mit Holz verschalt, vorne und hinten ist die Halle offen. Nach Angaben des Antragstellers nur optional ist auf der Dachfläche eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Der Standort ist eine rekultivierte Sandgrube mit ca. 30 Jahre altem Waldbestand; er liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dechendorfer Weihergebiet“ und hat durch die bestehende vorhandene vorgelagerte landwirtschaftliche Halle und den vorhandenen Wald guten Sichtschutz. Für die benötigte Fläche der Halle ist eine ca. 270 m² große Fläche in unmittelbarer Nähe ersatzweise mit standortheimischen Arten aufzuforsten, was etwa der Fläche an Wald entspricht, die für das Bauvorhaben gerodet werden muss.

Die hohe Pultdachkonstruktion mit einer Firsthöhe von gut 9 m wurde von Seiten der Verwaltung kritisch hinterfragt. Es bestand der Eindruck, dass diese Firsthöhe im Wesentlichen der Unterbringung einer Photovoltaikanlage geschuldet sei. Es wurde jedoch von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt, dass die Hallenform für den betrieblichen Ablauf auch in der geplanten Höhe erforderlich sei, insbesondere für das Befahren mit Kipplastern.

Das Vorhaben wird auf Grundlage der vorgenannten Einschätzung von Seiten der Verwaltung unter Erteilung von Auflagen zum Landschaftsschutz als zulässig erachtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmungen liegen vor.

Ergebnis/Beschluss:

Das Vorhaben wird befürwortet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 11 gegen 1

TOP 9

Amt für Gebäudemanagement

TOP 9.1

242/150/2011

Schulsanierungsprogramm - Ohmgymnasium, Schulgebäude: Erhöhung des Sanierungsumfanges und des Sanierungsstandards

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei den bis heute im Schulsanierungsprogramm fertig gestellten Maßnahmen konnte aufgrund der finanziellen Ausstattung nahezu gänzlich der Standard einer Generalsanierung erreicht werden.

Das bedeutet, dass bei allen Schulen die Haustechnik erneuert, der Brandschutz ertüchtigt und eine energetische Sanierung der Gebäudehülle umgesetzt werden konnten. Zusätzlich zu den 48,5 Mio € aus dem Beschluss zum Schulsanierungsprogramm des Jahres 2008 konnten 2009 die Mittel aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 6.890.731 beitragen.

Weiterhin war es finanziell möglich, baubegleitende Maßnahmen wie z. B. Umzüge, Auslagerung von Unterrichtsklassen in Containerdörfern, Reinigungskosten und sonstige Provisorien mit zu erledigen.

Bei den verbleibenden 7 Maßnahmen – wie Ohmgymnasium mit Turnhalle, Albert-Schweitzer-Gymnasium mit Turnhalle, Marie-Therese-Gymnasium, Fridericianum, Berufsschule-Werkstätten – stellt sich die Situation ganz anders dar. Die finanziellen Mittel sind so gering, dass die Sanierung nur mit großen Abstrichen erfolgen kann. Besonders im Bereich der energetischen Sanierung der Gebäudehülle, in Teilen bei der Haustechnik und insbesondere in der Neuausstattung der Unterrichtsräume (Fachräume, EDV) mit Mobiliar würden so große Defizite verbleiben, dass man nur von Teilsanierungen sprechen könnte und jeweils ein erheblicher Sanierungsanteil in den Folgejahren anfallen würde.

Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen empfiehlt die Verwaltung dringend, das Schulsanierungsprogramm nochmals aufzustocken und die maximale FAG-Förderung auszuschöpfen. Die Verwaltung wird im Herbst 2011 eine detaillierte Vorlage mit einer Übersicht über das Schulsanierungsprogramm für die Ausschüsse und den Stadtrat erstellen. Ergebnis wird sein, dass das aufgestockte Schulsanierungsprogramm um weitere 5 Jahre bis 2020 gestreckt wird, um den Mittelabfluss im finanzierbaren Rahmen zu halten.

Am 17.3.2011 wurde im Schulausschuss bereits berichtet, dass das Schulgebäude des Ohmgymnasiums wegen gravierender Baumängel um 2 Jahre vorgezogen werden sollte, so dass der Baubeginn Mitte 2012 erfolgen könnte.

Um dies zu gewährleisten und die oben erwähnten, gewonnenen Erfahrungen einfließen zu lassen, muss über eine Ausweitung des Sanierungsstandards und über die Nachfinanzierung speziell beim Ohmgymnasium vor der Sommerpause entschieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erhöhung des Sanierungsumfangs beim Ohmgymnasium beinhaltet folgende Bereiche:

	Sanierungs- mehrbedarf
1. Abwicklung der Maßnahme: Schaffung von Ersatzräumlichkeiten, Umzüge, Abgrenzung der Baustelle, Baureinigung	918.000 €
2. Umsetzung der sicherheitstechnischen Erfordernisse: Gefahrensituation (Amoklauf)	111.000 €
3. energetische Sanierung der Gebäudehülle: Austausch Fenster, Dämmung Fassade und Flachdächer	2.288.000 €
nicht energetisch wirksame Instandsetzung: Neueindeckung Ziegeldächer	258.000 €
4. Neuausstattung mit Mobiliar: Fachräume, Klassen, Verwaltung	1.378.500 €
Mehraufwand Innenausbau: Estriche mit Bodenbelägen, Akustikdecken, Malerarbeiten	578.000 €
Summe:	5.531.500 €

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine FAG-Förderung dieses Sanierungsmehrbedarfes ist bei Antragstellung gemeinsam mit dem bisherigen Sanierungsumfang „ssp-alt“ gegeben und erhöht sich auf 3.628.000 €.

Die energetische Sanierung der Gebäudehülle amortisiert sich nach < 23 Jahren und reduziert die jährlichen Baunutzungskosten um 129.000 €.

Der Sanierungszeitraum wird von 3 auf 5 Jahre gestreckt. Damit verteilt sich der Mittelabfluss gleichmäßig auf 5 Haushaltsjahre.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	11.861.500 €	bei IPNr.: 217C.401 / 217C.K 351 (Einrichtung)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	3.628.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 5.531.500 € nicht vorhanden

Anmerkung der Kämmerei:

Eine eventuelle Einstellung zusätzlicher Mittel für die Sanierung des Ohm-Gymnasiums in den Haushalt 2012 sowie in das zugehörige Investitionsprogramm (insgesamt 5,532 Mio. EUR) und für die weiteren sechs im Sachbericht genannten Objekte kann erst im Zuge des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2012 entschieden werden.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Kittel stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu betrachten.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

242/141/2011

Ausbau der Freiflächen Gebbertstraße 1 (MuWi), Bedarfsnachweis und Anmeldung zum Mehrjahres- Investitions- Plan

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung der notwendigen Außenanlagen im Bereich der Gebbertstraße 1 gemäß der bereits festgelegten Bebauungsplanung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Anmeldung der notwendigen Finanzmittel zur Mehrjahres- Investitions- Planung
- Nach gesicherter Finanzierung der Maßnahme ist der vorliegende Entwurfsplan im Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Umsetzung der Entwurfsplanung nach erfolgter Beschlussfassung in Fachausschuss

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektsteuerung: Amt 24/GME

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	800.000,-- €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	keine	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Sachbericht:

Der Zustand der Außenanlagen im Bereich Gebbertstraße 1 (MUWI), hier vor allem im Bereich der Park- und Verkehrsflächen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf seine Verkehrssicherheit auf Dauer nicht mehr hinnehmbar.

Die wassergebundene Schotterschicht muss ständig nachgearbeitet werden. Bei entsprechender Witterung bilden sich großflächig Wasser- und Eisflächen mit den dadurch hervorgerufenen Sicherheitsproblemen.

Ein weiterer Grund für die Dringlichkeit der Maßnahme ist der Umstand, dass ab Anfang 2012 die Fa. Siemens AG mit dem Siemens Med- Archiv im Bauteil B1/B2 Erdgeschoss seinen Betrieb aufnehmen wird. Im Bauteil B1 wird für den dort geplanten Ausstellungsbereich mit regem Publikumsverkehr zu rechnen sein. Dies wird die Park- und Verkehrsflächen, die für eine solche Belastung nicht ausgelegt sind, zusätzlich in Mitleidenschaft ziehen.

Die Fläche ist bautechnisch und gestalterisch komplett neu zu überarbeiten. Die vorliegenden Planungen nehmen zu dem Rücksicht auf die Belange des vorbeugenden Brandschutzes und den Vorgaben der Bebauungsplanung.

In einer ersten Kostenberechnung ist mit Projektkosten in Höhe von 800.000,-- € zu rechnen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf für den Ausbau der Freiflächen in der Gebbertstraße 1 (MUWI) wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel zur Mehrjahres-Investitions-Planung anzumelden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 7 gegen 4

TOP 10

Tiefbauamt

TOP 10.1

66/112/2011

Sanierung und Erneuerung des Büchenbacher Damms zwischen A73 und Bayernstraße;

hier: Festlegung des vorgesehenen Ausführungsstandards gemäß DA Bau Pkt. 5.5

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- a) Gewährleistung und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die nächsten ca. 2 - 4 Jahre mittels Fräsen und Spurrinnenverfüllung
- b) Mittelfristig die Erneuerung in regelkonformer Bauweise mit nachhaltiger Nutzungsdauer

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- a) Kurzfristige Sanierung der Straße Büchenbacher Damm im Bereich zwischen der östlichen Abfahrt der A73 und einschließlich des Kreuzungsbereichs Bayernstraße mittels einer Dünnen Schicht im Kalteinbau (DSK). Dabei werden die bis zu 6,0 cm hohen Spurrinnenaufwölbungen mittels Feinfräsen beseitigt und die noch vorhandenen Spurrinntiefen flächig mittels einer Dünnen Schicht im Kalteinbau verfüllt. Die Sanierungskosten belaufen sich hierbei auf ca. 40.000,- €
- b) Der von Amt 66 in Auftrag gegebene Sanierungsvorschlag der LGA Bautechnik GmbH sieht eine grundlegende Erneuerung vor, was einen kompletten Ausbau aller vorhandenen Asphalt-schichten sowie auch der ungebundenen Schichten über den gesamten Straßenabschnitt bedeutet. Dies entspricht einem Neubau und kann mit einem geschätzten Kostenaufwand von ca. 1.250.000,- € beziffert werden. Mit einer staatlichen Förderung ist hierbei zu rechnen.

Bei der planerischen Ausarbeitung der grundlegenden Erneuerung werden jedoch auch alternative Baumethoden, wie z.B. bei anderen Straßenbauverwaltungen bereits angewandte Recyclingverfahren mit einbezogen.

Amt 66 wird beauftragt die Maßnahme planerisch vorzubereiten und die hierfür erforderlichen HH-Mittel anzumelden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

zu a)

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden aus vorhandenen Mitteln des Ergebnishaushaltes finanziert.

zu b)

Die Maßnahmen für die grundlegende Erneuerung sind Bestandteil des Investitionsprogramms und der IvP.-Nr. 541.128, der den Gesamtausbau der Paul-Gossen-Straße zwischen Südkreuzung und Bayernstraße beinhaltet und für den Mittel in Höhe von 5,55 Mio. € nach 2015 vorgesehen sind.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Neubaumaßnahme	1.250.000,- € bei IPNr.: 541.128
Sachkosten: kurzfristige Sanierung	40.000,- € bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	Verminderung des Unterhaltsaufwandes
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 660290/54121066/522102
- sind nicht vorhanden bei IPNr. 541.128

Sachbericht

Die LGA Bautechnik GmbH – Verkehrswegebau des TÜV Rheinland wurde vom Tiefbauamt beauftragt, die o. g. Straße aufgrund ihrer gravierenden Schäden zu untersuchen und einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten.

Basierend auf der angegebenen vorhandenen Verkehrsbelastung ist der Büchenbacher Damm nach der RSTO 01 in die Bauklasse II einzuordnen. Bei der durchgeführten Untersuchung und aufgrund des optischen Erscheinungsbildes der Straße wurde festgestellt, dass der Aufbau der Straße in keinem Bereich den Anforderungen an diese Bauklasse entspricht. So sind die vorhandenen Deck- und Binderschichten wesentlich zu gering dimensioniert –ein notwendiger Einbau neuer Asphaltchichten in der erforderlichen Dicke im Hocheinbau ist aufgrund der gegebenen Höhenzwangspunkte in diesem Abschnitt nicht möglich- und die vorhandenen Asphalttragschichten weisen in den meisten Bereichen extrem hohe Hohlraumgehalte und ebenfalls zu geringe Schichtdicken auf. Würden diese Mängel der Tragschicht nicht behoben werden sondern nur wieder überbaut, wäre innerhalb kürzester Zeit mit erneuten Schäden in Form von Verdrückungen und Spurrillen zu rechnen.

Da die Mittel für eine komplette Erneuerung kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, müssen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheitsbelange und der Vermeidung von Schadensersatzansprüchen die gravierenden Fahrbahnunebenheiten und Spurrillen, wenn auch mit geringer nachhaltiger Wirkung aus Unterhaltsmitteln beseitigt werden.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Thaler wird über die Beschlussanträge getrennt abgestimmt:

1. Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt den vorgesehenen Ausführungsstandard gemäß DA Bau. Amt 66 wird beauftragt, die Sanierungsmaßnahme im Jahr 2011 durchzuführen.

Diesem Antrag wird mit 11:0 Stimmen zugestimmt.

2. Des Weiteren wird Amt 66 beauftragt, die Neubaumaßnahme abzustimmen, planerisch vorzubereiten und die hierfür erforderlichen HH-Mittel anzumelden.

Dieser Antrag wird mit 7:4 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt den vorgesehenen Ausführungsstandard gemäß DA Bau. Amt 66 wird beauftragt, die Sanierungsmaßnahme im Jahr 2011 durchzuführen.

2. Des Weiteren wird Amt 66 beauftragt, die Neubaumaßnahme abzustimmen, planerisch vorzubereiten und die hierfür erforderlichen HH-Mittel anzumelden.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 11

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP 11.1

EBE-1/042/2011

**Klärwerk Erlangen - Systemintegration Zulaufanlagen
Betr.: Zustimmung zum Entwurf DA-Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Betrieb der Abwasseranlage nach den Bestimmungen der §§ 57 / 60 Wasserhaushaltsgesetz durch
- Optimierung der betrieblichen Abläufe von Netz und Klärwerk mit Hilfe einer voll automatisierten Abflusssteuerung des Kanalnetzes auf Grundlage der hydrodynamischen Kanalnetzrechnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Umbau und Modernisierung des Zulaufschachtes Bj.1955 im Klärwerk mit Verlängerung des Hauptsammlers bis Einlaufhebewerk neues Rechengebäude.
- Verlagerung der Rückhaltefunktion vom bestehenden RÜB am Zulauf Klärwerk in das Teilstück des Hauptsammlers bis zum Schwabachdüker und dadurch Sicherstellung des RÜB - Betriebes bei Hochwasser,
- zusätzliches Messbauwerk vor dem Einlaufhebewerk zur Erfassung des tatsächlichen Abwasserzuflusses aus dem Netz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Beschlusslage:

- * 01.12.2009: Grundsatzbeschluss Vorhaben *Systemintegration gem. Alternative 4* der durchgeführten Studie.
- * 05.04.2011: Zustimmung zum Vorentwurf gem. DA Bau;

3.2. Vorgaben an die Planung / Randbedingungen:

1. Bei der Planung war zu berücksichtigen:
 - die Aufrechtrechterhaltung des Betriebes über die Altanlage (Rechen mit Notumlaufgerinne und RÜB im Nebenschluss, Sandfang, Venturi, Vorbelüftung) während der Bauphase.
 - die Maßnahmen für Hilfseinrichtungen und Provisorien, die im Rahmen der Baufeldfreimachung bei den Unterbrechungen des Abwasserzuflusses mit vorübergehender Rückhaltung im Netz für die Systemtrennung, Umverlegung und befristete Wiederanbindung notwendig sind.
 - die Schnittstellen mit der parallel laufenden Objektplanung für das Vorhaben Neubau mechanische Reinigung;

Ergebnis:

1. *Umsetzung Projektauftrag + Vorentwurf.*

Der Entwurf wurde nach den Vorgaben des genehmigten Vorentwurfes fortgesetzt:

- Verlängerung des Hauptsammlers bis zum Einlaufhebewerk am Böschungsfuß des Erddammes zur Regnitz. Dieses Teilstück mit einem Durchmesser von 2,50 m liegt zwischen dem künftigen Entlastungsbauwerk am bestehenden Zulaufschacht und dem Messschacht vor dem neuen Einlaufhebewerk der mechanischen Reinigung.
Das Kreisprofil wird im Sohlbereich zur weitestgehend ablagerungsfreien Durchleitung des Nachtzuflusses hydraulisch verbessert / angepasst.
- Baufeldfreimachung durch Umlegung des kreuzenden Altbestandes an Leitungen, Gerinnen und querenden Bauwerksteilen.
- Kosten: Die Kostenschätzung des Vorentwurfes lag ohne detaillierte Mengenermittlung und Bauzeichnungen bei brutto rd. 1,300 Mio. €
Die Kostenberechnung des Entwurfes auf der Grundlage detaillierter Bauzeichnungen, Massenermittlungen und aktualisierter Einheitspreise ergibt jetzt Kosten in Höhe von brutto rd. 1,450 Mio. €

Grund für die Erhöhung um rd. 0,145 Mio. € sind die Erschwernisse und Behinderungen des Bauablaufes.

Dazu gehören die Erfassung und Umlegung des Leitungsbestandes Bj. 1955 - 1972, die Lage des Baufeldes im Altgerinne zwischen den längslaufenden Bauwerken Sandfang, Vorbelüftung, Erddamm, die erhöhten Anforderungen an die Gründung und Wasserhaltung im Bereich des Erddammes zur Regnitz.

2. Terminplan

Bei plangemäßer Weiterführung des Vorhabens sollen im restlichen Jahr 2011 Genehmigungsplanung, Ausführungsplanungen und Wettbewerbe soweit abgeschlossen sein, dass in 2012 die Bauausführung erfolgen kann. Angestrebt ist die zeitgleiche Inbetriebnahme mit der neuen mechanischen Reinigung zum Jahreswechsel 2012/ 2013.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kostenentwicklung in Mio. €:

	Kostenschätzung Stand 03 / 2011 (Erfahrungswerte aus Planungskonzept). Vorentwurf	Änderung / Mehrung aus zunehmender Planungstiefe im Entwurf	Kostenberechnung Stand 06 / 2011 (nach Bauzeichnungen / Massenermittlungen) Entwurf
Abbrucharbeiten, Baufeldfreimachung, Systemtrennungen, Umlegungen und Provisorien.	0,172	- 0,017	0,155
besondere Maßnahmen Wasserhaltung + Gründung	zunächst anteilig enthalten in den Bauwerkskosten	+ 0,178	0,178
Umbau Zulaufschacht (B – und M – Technik),	0,233	- 0,068	0,165
Verlängerung Hauptsammler	0,320	- 0,026	0,294
Messbauwerk	0,240	+ 0,049	0,289
Außenanlagen	0,021	+ 0,002	0,023
Summe netto	0,986	+ 0,118	1,104
-----	-----	-----	-----
brutto gerundet	1,170	+ 0,140	1,315
+ Nebenkosten gerundet	+0,130	+ 0,005	0,135
-----	-----	-----	-----
Gesamtkosten gerundet	1,300	+ 0,145	1.450

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird:

1. dem **Entwurf** für die Systemintegration der Zulaufanlagen zugestimmt, und
2. das Vorhaben mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungsplanungen der Fachgewerke fortgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 12

Rechtsamt

TOP 12.1

30-R/033/2011/1

Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung (ABS)

Sachbericht:

Die Vorlage Nr. 30-R/033/2011 wurde im BWA am 16.06.2011 auf Antrag der SPD-Fraktion nicht begutachtet, da noch Beratungsbedarf in der Fraktion bestand. Auf Anregung des Vorsitzenden sollte die Vorlage aber nicht, wie von der SPD vorgeschlagen, als Einbringung behandelt werden, sondern in den nächsten BWA erneut eingebracht werden, da dieser der zuständige Fachausschuss ist. Die Vorlage wird somit als 30-R/033/2011/1 erneut eingebracht; inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

1 Ausgangslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung zur Haushaltskonsolidierung am 25.02.2010 auf Vorschlag des Fachamtes und der KGSt (Vorschlag-Nr. K 144) beschlossen, die Radwege in den Katalog der abrechnungsfähigen Teileinrichtungen in die Ausbaubeitragsatzung (ABS) mit aufzunehmen. Auch das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, welches vom BayStMdl den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird, sieht die Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege als beitragsfähige Einrichtungen vor.

Die Aufnahme der Radwege in die Ausbaubeitragsatzung wurde zum Anlass genommen, die Satzung grundlegend zu überarbeiten und sogleich der aktuellen Rechtsprechung anzupassen. In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Fassung und die neue Fassung gegenübergestellt.

2 Erläuterungen der einzelnen Änderungen:

2.1 Art. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nr. 4 c) der Änderungssatzung

Die Änderungen wurden vorgenommen, um die Satzung übersichtlicher und systematisch besser zu gestalten. Eine Änderung im Vollzug der Satzung ist damit nicht verbunden.

Die einzelnen Teileinrichtungen der Straßen, die bislang in § 1 Abs. 1 ABS aufgeführt waren, wurden als an dieser Stelle überflüssig herausgenommen. Sie finden sich systematisch richtig in § 3 der Satzung. Die Regelung hinsichtlich der Überbreite der Fahrbahn bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bleibt inhaltlich unverändert und findet sich nun in § 4 Abs. 2 Satz 3 der ABS.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 entfallen ersatzlos; die Beitragsfähigkeit entsprechender Baumaßnahmen ergibt sich aus der allgemein gültigen Definition des Tatbestands Erneuerung/Verbesserung, wie von der Rechtsprechung entwickelt.

2.2 Art. 1 Nr. 3 a), Nr. 4 a) und e) cc) sowie Nr. 7 der Änderungssatzung

2.2.1 Die Änderungen sind insbesondere durch die Aufnahme der Radwege in den Katalog der abrechnungsfähigen Teileinrichtungen gem. Stadtratsbeschluss am 25.02.2010 bedingt.

Der Eigenanteil der Gemeinde ist entsprechend der jeweiligen Teileinrichtung abhängig von der jeweiligen Straßenklasse festzulegen, wobei die Vorteile der Einrichtung für die Allgemeinheit angemessen und differenziert nach Teileinrichtungen zu berücksichtigen sind.

Für die Radwege ergeben sich je nach Straßenklasse Anteilssätze der Beitragsschuldner zwischen 30 v. H. (Hauptverkehrsstraßen) und 70 v. H. (Anliegerstraßen).

Für die kombinierten Geh- und Radwege ergeben sich je nach Straßenklasse Anteilssätze der Beitragsschuldner zwischen 45 v. H. (Hauptverkehrsstraßen) und 75 v. H. (Anliegerstraßen).

Die im Satzungsentwurf enthaltenen Höchstbreiten wurden mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt und entsprechen den in der Satzung der Stadt Nürnberg festgesetzten Höchstbreiten.

2.2.2 Geändert wurde auch der in der bisherigen Satzung für die Beitragsschuldner festgelegte Anteilssatz für die Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche. Der bisherige Anteilssatz in Höhe von 50 v. H. wird den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht. Nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung ist eine Anliegerbeteiligung von 50 v. H. zu gering, weil derartige Anlagen typischerweise weniger der Allgemeinheit als den Anliegern zu dienen bestimmt sind und erfahrungsgemäß auch von ihnen überwiegend genutzt werden.

Der Vorteilssituation entsprechend wird hier von der Rechtsprechung ein Anteilssatz von 65 bis 75 v. H. als angemessen erachtet. Ein Gemeindeanteil von (nur) 50 v. H. liegt nicht mehr innerhalb des Ermessensspielraums des Ortsgesetzgebers und wäre deshalb zu beanstanden.

Diese Ansicht wird auch vom VG Ansbach geteilt, das in einer im letzten Jahr anhängigen Verwaltungsstreitsache bezüglich der Goethe-/Heuwaagstraße nebenbei auf den zu niedrigen Anteilssatz hinwies.

Da sich die in Bezug auf den jeweiligen Straßentyp festgelegte Eigenbeteiligung der Gemeinde sachgerecht in das System der festgelegten Anteilssätze einfügen muss, wird von der Verwaltung für Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche ein Eigentümeranteil von 70 v. H. wie bei den Anliegerstraßen vorgeschlagen.

2.3 Art. 1 Nr. 3 b) und Nr. 4 e) aa) der Änderungssatzung

Verkehrsberuhigte Bereiche sind in der Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO geregelt (Änderung im Dezember 2010). In der Änderungssatzung wurde der Verweis auf die StVO entsprechend aktualisiert.

2.4 Art. 1 Nr. 4 d) und Nr. 5 b) der Änderungssatzung

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 6 ABS wurde geändert und befindet sich nunmehr in § 4 Abs. 3 ABS. Die Änderung wurde vorgenommen, um den Vollzug der Satzung einfacher zu gestalten. Die Vergleichsberechnung, die bisher bei unterschiedlichen Höchstbreiten für die jeweilige Baugebietsart vorgesehen ist, entfällt. Eine Fallkonstellation, bei der diese Regelung für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und für sonstige Grundstücke zu einem unterschiedlichen beitragsfähigen Aufwand führte, hat sich ohnehin seit Inkrafttreten der Satzung zum 31.12.1992 nicht ergeben.

Die neue Regelung entspricht derjenigen, wie sie die Stadt München in ihrer Ausbaubeitragssatzung getroffen hat.

2.5 Art. 1 Nr. 6 a) der Änderungssatzung

Nach der derzeitigen Regelung werden beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Nach obergerichtlichen Entscheidungen werden durch diese Regelung die vg. Sondergrundstücke gegenüber den wohnlich genutzten Grundstücken zu stark entlastet. Sie sind deshalb mit mindestens der Hälfte der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Im Satzungsentwurf ist daher eine Änderung von 0,3 auf 0,5 der Grundstücksfläche vorgesehen.

Entsprechend ist auch bei Grundstücken, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, eine Änderung von 0,15 auf 0,25 der Grundstücksfläche vorgesehen.

2.6 Art. 1 Nr. 6 b) der Änderungssatzung

Der in Klammer stehende Zusatz „ohne Sammelstraßen i. S. v. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ wurde ersatzlos gestrichen, da er überflüssig ist. Eine Sammelstraße ist nämlich nicht zum Anbau bestimmt und ist daher keine beitragsfähige Erschließungsanlage.

2.7 Art. 1 Nr. 8 der Änderungssatzung

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Beitragspflicht für die Radwege und kombinierten Geh- und Radwege sowie die erhöhten Anteile der Beitragsschuldner für die Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche nur für Baumaßnahmen gelten, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden. In abgeschlossene Tatbestände wird nicht mehr eingegriffen.

Für den in 2011 geplanten Ausbau der südlichen Stadtmauerstraße zwischen Goethestraße und Hauptstraße (Klassifizierung als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 4 Abs. 4 Buchst. f) ABS – neue Fassung) gelten damit die bisherigen Anteilssätze der Beitragsschuldner, wie sie den Anliegern in Informationsveranstaltungen bereits mitgeteilt wurden.

- 3 Es sind Mehreinnahmen auf IVP-Nr. 541.510 EP zu erwarten; die Höhe kann jedoch nicht beziffert werden, diese ist abhängig von den nach dem 31.12.2011 beginnenden, beitragsfähigen Baumaßnahmen.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2

30-R/036/2011

Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Angesichts der Wirtschaftskrise Anfang des Jahres 2009 hatte die Bayerische Staatsregierung den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, befristet bis 31.12.2010, in erheblichem Maße über die bisherigen Wertgrenzen hinaus freihändig zu vergeben bzw. beschränkt auszuschreiben. Ziel war es, mit den gleichzeitig bereitgestellten öffentlichen Geldern möglichst schnell für eine (Wieder-) Belebung der Wirtschaft zu sorgen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.03.2009 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Ende 2010 hat die Bayerische Staatsregierung den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, diese erweiterte Wertgrenzenregelung zu verlängern. Da mit der wirtschaftlichen Stabilisierung der Grund für die vergaberechtliche Ausnahmeregelung nicht mehr im bisherigen Umfang vorhanden war, gingen die Ämter 14 und 30 davon aus, dass ein Abweichen von den Wertgrenzen der Vergaberichtlinien nicht mehr erforderlich sei.

Es sprachen auch folgende Gründe gegen die Erweiterung der Wertgrenzen:

- Die deutlich erhöhten Wertgrenzen (z.B. 1 Mio. EUR für die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen, 100.000 EUR für Freihändige Vergaben) stellen ein Korruptionsrisiko dar. Mit Kostensteigerungen aufgrund von ungünstigen Ausschreibungsergebnissen wäre zu rechnen.
- Nicht alle städtischen Vergabestellen wünschen höhere Wertgrenzen. Amt 24 weist darauf hin, dass eine sauber durchgeführte Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung einer Öffentlichen Ausschreibung an Aufwand kaum nachsteht. Bei Freihändigen Vergaben und bei Beschränkten Ausschreibungen muss die Eignung sämtlicher aufzufordernder Firmen überprüft werden, während dies bei Öffentlichen Ausschreibungen nur hinsichtlich des günstigsten Bieters erfolgen muss.
- Der Freistaat Bayern beabsichtigt, die Erfahrungen aus dem Konjunkturpaket auszuwerten und dies ggf. in eine neue Wertgrenzenregelung, voraussichtlich ab 2012, einfließen zu lassen. Diese neue Regelung würden die Ämter 30 und 14 gerne abwarten.

Am 14.04.2011 hat der Stadtrat beschlossen, dass die „Wertgrenzen Konjunkturpaket“ bis zum 30.06.2011 angewendet werden sollen. Dies wurde umgesetzt.

Im Ministerialblatt Nr. 6 vom 29.06.2011 wurde bekannt gemacht, dass die Frist „30. Juni 2011“ ersetzt wird durch „31. Dezember 2011“. Diese Bekanntmachung trat am 29.06.2011 in Kraft, bedürfte aber einer etwaigen Umsetzung durch die städtischen Gremien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der ständige Wechsel der maßgeblichen Wertgrenzen bei städtischen Vergaben und die dadurch entstehende Verwirrung bei den Dienststellen soll vermieden werden.

Die Wertgrenzen der vergangenen Jahre sahen so aus:

- Bis 2009: Wertgrenzen Vergaberichtlinien;
- 2009-2010: Wertgrenzen Konjunkturpaket;
- 01.01.2011 – 14.04.2011: Wertgrenzen Vergaberichtlinien;
- 15.04.2011 – 30.06.2011: Wertgrenzen Konjunkturpaket;
- 01.07.2011 – 28.07.2011: Wertgrenzen Vergaberichtlinien;
- 29.07.2011 – 31.12.2011: Wertgrenzen Vergaberichtlinien oder Konjunkturpaket
- Ab 2012: Etwaige neue Regelung durch die Bayerische Staatsregierung?

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung schlägt vor es bei den Wertgrenzen der städtischen Vergaberichtlinien derzeit zu belassen (Alternative A), die Umsetzung damit zu vereinfachen und die von der Bay. Staatsregierung in Aussicht gestellte Neuregelung abzuwarten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu betrachten und in den Stadtrat am 28.07.2011 zu verweisen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

Anfragen

Sachbericht:

Protokollvermerk:

1. Herr Stadtrat Schulz berichtet über Wasserschäden und Überschwemmungen nach heftigen Regenfällen der letzten Tage, speziell in Tennenlohe und Eltersdorf. Er regt an, hier Gegenmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise in Form einer Ergänzung der Kanäle.

2. Frau Stadträtin Bittner moniert die spärlichen Hinweisschilder zu Notausgängen im Markgrafentheater bezüglich der derzeit laufenden Brandschutzmaßnahmen.

Außerdem bittet sie um eine kurze Stellungnahme zur Fassadengestaltung des Kindergartens Wasserturmstraße.

Zu beiden Anfragen wurde von der Verwaltung Auskunft gegeben sowie eine Überprüfung der Beschilderung zugesagt.

3. Frau Stadträtin Lanig führt aus, dass sich in der Naturbadstraße in Dechsendorf eine neue Eisdielen mit 25 Außensitzplätzen befindet, für die kein Stellplatz nachgewiesen sei.

Die Verwaltung sagt eine Überprüfung der dortigen Stellplatzsituation zu.

4. Frau Stadträtin Wirth-Hücking erkundigt sich nach dem derzeitigen Sachstand zur Planung des Eltersdorfer Radweges.

Die Verwaltung wird hierzu Informationen einholen.

Sitzungsende

am 19.07.2011, 18:30 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Könnecke

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: